



AFILIO

www.afilio.de | 030 9940496 90

In Zusammenarbeit mit
Dr. Andreas Lohmeyer
Notar und Rechtsanwalt

Ihre Vorsorgevollmacht

Mario Manfred Helkert

_____	Inhalt
HAUPTTEIL	Ihre Vorsorgevollmacht
ANHANG	Glossar zu den Fachbegriffen

_____ Wichtige Hinweise

UNTERSCHRIFT	Überprüfen: Lesen Sie die Vorsorgevollmacht sorgfältig durch und nehmen Sie gegebenenfalls Änderungen vor (über die "Bearbeiten" Schaltfläche). Formerfordernisse: Drucken Sie das Dokument aus und unterschreiben Sie es. Heften Sie anschließend die Seiten Ihrer Vorsorgevollmacht zusammen. Aktualisieren: Wir raten Ihnen, die Unterschrift jährlich zu aktualisieren. Gerne erinnern wir Sie daran per E-Mail.
AUFBEWAHREN	Vertrauenspersonen: Wichtig: Sie behalten das Original. Teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen mit, wo Sie es aufbewahren. Zentrales Vorsorgeregister: Sie können nun das Dokument im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) anmelden. <u>Zum ZVR (mein.afilio.de/zvr)</u>
VOLLMACHT	Wozu die Vorsorgevollmacht nicht berechtigt: Diese Vollmacht berechtigt nicht zum An- oder Verkauf von Immobilien oder dem Aufnehmen von Darlehen. Viele Banken verlangen eine eigene Bankvollmacht. Informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrer Hausbank.

i Welche Vorsorge brauche ich?

Finden Sie mit der Übersicht ganz einfach heraus, wie Sie sich und Ihre Familie umfassend absichern können und welche Maßnahmen in Ihrer persönlichen Lebenssituation wichtig sind.

Zur Übersicht (mein.afilio.de)

Hinweis zur Konto- und Depotvollmacht

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen.

Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.

Hinweis zur Kontrollbevollmächtigung

Es gibt grundsätzlich die Möglichkeit, einen Kontrollbevollmächtigten einzusetzen. Dies kann beispielsweise ein Rechtsanwalt sein. Dieser hat dann die Aufgabe, die Tätigkeit des Bevollmächtigten zu überwachen, und kann Auskunft und Rechenschaft verlangen. Er kann die Vollmacht widerrufen, falls sich der Verdacht des Missbrauchs erhärtet. Weiter kann festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte bei bestimmten, näher festgelegten Entscheidungen und Handlungen die Zustimmung des Kontrollbevollmächtigten einholen muss. Diese Möglichkeit wird in der Regel nicht von vornherein genutzt. Sollten Sie ausnahmsweise von vornherein eine Kontrollbevollmächtigung wollen, sprechen Sie mit einem Rechtsanwalt oder Notar über die in Ihrem Fall rechtlich notwendigen Einzelheiten.

- Ihre Vollmacht beginnt auf der nächsten Seite -

VORSORGEVOLLMACHT MIT VORSORGLICHER BETREUUNGSVERFÜGUNG
VON
MARIO MANFRED HELKERT

Herr Mario Manfred Helkert
Waldstr. 36
85461 Kirchasch
geboren am 26.08.1959
Tel. 0170-4872940

- Vollmachtgeber -

Die nachstehende, ausdrücklich als Generalvollmacht erteilte, Vollmacht dient der Vermeidung der Bestellung eines Betreuers nach den §§ 1896 ff. BGB. Sie geht daher einer Betreuung vor und bleibt – sofern möglich – bestehen, auch wenn ein Betreuer bestellt werden sollte.

Jeder nachfolgend Bevollmächtigte darf mich in allen meinen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise vertreten, also in Vermögensangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten sowie zur Durchsetzung meiner Rechte aus der Patientenverfügung.

Der Bevollmächtigte ist befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen. Die Erteilung von Untervollmachten ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zulässig. Die Erteilung von Untervollmachten in persönlichen Angelegenheiten schließe ich aus.

Sofern eine Betreuung erforderlich sein sollte, bestimme ich den bzw. die Bevollmächtigten zu meinem Betreuer; wird ein Dritter zum Betreuer bestellt, bleibt die Vollmacht uneingeschränkt bestehen. Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

Die Vollmacht soll nicht durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit erlöschen. Sie gilt über den Tod hinaus. Sie kann also nach meinem Ableben nur von meinen Erben widerrufen werden.

Diese Vollmacht erteile ich **- je einzeln -**

Frau Claudia Helkert
Waldstr. 36
85461 Kirchasch
geboren am 27.02.1963
Tel. 0170-2158818

- Bevollmächtigter 1 -

Frau Stephanie Stoy
Gansfeldstr. 18
86405 Meitingen
geboren am 06.07.1985
Tel. 0151-41846658

- Bevollmächtigter 2 -

- Alle Bevollmächtigten sind einzelvertretungsbefugt -

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Gesundheit und Pflege

Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und deren nichtärztliches Personal gegenüber dem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht. Dieser soll und darf alle mich betreffenden Krankenunterlagen einsehen und die Übermittlung an Dritte bewilligen.

Zusätzlich darf der Bevollmächtigte mich gegenüber Ärzten vollumfänglich vertreten und über alle Fragen zu Gesundheit und Behandlung entscheiden. Er darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustands und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr für mich verbunden sein könnten oder ich dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs.1 BGB). Er darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1904 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.). Er soll dabei, sofern vorliegend, meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen durchsetzen.

Der Bevollmächtigte darf mich außerdem gegenüber Pflegern und Pflegeeinrichtungen vertreten. Er darf über alle Einzelheiten ambulanter oder stationärer Pflege entscheiden.

2. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Der Bevollmächtigte darf über meine Unterbringung mit Freiheitsentzug in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung und über Freiheitsbeschränkungen wie Bettgitter, Fixierungen, Ruhigstellung mit Medikamenten entscheiden (§ 1906 Abs. 1 und Abs. 4 BGB), solange und soweit dies zu meinem Wohle erforderlich ist.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Absatz 1 BGB) und über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Absatz 4 BGB), zu entscheiden.

3. Wohnen und Aufenthalt

Der Bevollmächtigte darf über meinen Aufenthalt bestimmen.

Er darf alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung bis hin zur Kündigung und Neuvermietung wahrnehmen und auch den Haushalt auflösen. Er darf auch einen Vertrag zur Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistung (früher: Heimvertrag) für mich abschließen und wieder kündigen.

4. Behörden und Justiz

Der Bevollmächtigte darf mich gegenüber allen Behörden einschließlich der Finanzämter, Renten- und Sozialversicherungsträger vertreten und ist berechtigt, Zustellungen und Leistungen entgegenzunehmen, Anträge zu stellen und Widerspruch oder Einspruch zu erheben.

Der Bevollmächtigte darf und soll mich gegenüber allen Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen, soweit ihm diese gestattet sind. Er darf Rechtsanwälte, Steuerberater und andere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen zur Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen. Diese und ihre Mitarbeiter entbinde ich von der Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten.

5. Daten und Digitales

Der Bevollmächtigte darf auf alle Daten zugreifen, sie ändern und löschen, die bei der Nutzung des Internets einschließlich sozialer Netzwerke, E-Mail und ähnlicher Angebote gespeichert wurden. Ich verpflichte meine Vertragspartner, dem Bevollmächtigten auch über meinen Tod hinaus Zugang zu meinen Nutzerkonten und -Profilen zu gestatten und diesem auch zu gestatten, auf höchstpersönliche Informationen zuzugreifen.

6. Kommunikation

Der Bevollmächtigte darf alle an mich gerichteten Briefe und Postsendungen annehmen und öffnen, auch wenn sie mit dem Vermerk "Eigenhändig" oder "Persönlich" versehen sind, sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden.

Er darf meine Handy-, Telefon-, Internet- und Fernsehverträge kündigen sowie neue Verträge abschließen. Er darf auf alle im Zusammenhang mit der Nutzung gespeicherten Daten zugreifen, sowie sie ändern und löschen (lassen).

7. Versicherungen

Der Bevollmächtigte darf die Rechte und Pflichten aus meinen Versicherungsverträgen wahrnehmen. Er darf die Verträge auch kündigen und neue abschließen. Er hat darüber hinaus auch das Recht, Zahlungen aus meinen Versicherungsverträgen zu treuen Händen entgegenzunehmen.

8. Geltung der Vollmacht

Jede Vollmacht wird wirksam, sobald der Bevollmächtigte das auf seinen Namen lautende Original der Vollmacht besitzt. Eine Wirksamkeitsbeschränkung der Vollmacht dahin, dass erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden kann, wünsche ich ausdrücklich nicht. Lediglich im Innenverhältnis – ohne Wirksamkeitsbeschränkung nach außen – weise ich den Bevollmächtigten an, von dieser Vollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn ich durch Krankheit, Unfall oder Gebrechlichkeit an der Wahrnehmung meiner Angelegenheiten gehindert bin oder ich ihn im Einzelfall ausdrücklich anweise, die Vollmacht zu verwenden.

Ebenfalls im Innenverhältnis werden die nach dem Erstbevollmächtigten weiter Bevollmächtigten angewiesen, von der Vollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn der vor ihnen Bevollmächtigte von der Vollmacht keinen Gebrauch machen kann oder will. Den nach dem Erstbevollmächtigten weiter Bevollmächtigten steht jedoch nicht das Recht zu, die dem Erstbevollmächtigten erteilte oder weitere hier erteilte Vollmachten zu widerrufen.

9. Schlussbestimmungen

Hiermit bestätige ich, die vorstehenden Angaben aus freiem Willen und ohne äußeren Druck gemacht zu haben und dass ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass dieser Vollmacht unbedingt Folge geleistet wird. Sollte eine Situation nicht hinreichend beschrieben oder eine Bestimmung nicht umsetzbar sein, so soll der aus meinen Dokumenten mutmaßlich anzunehmende Wille umgesetzt werden.

Ort, Datum, Unterschrift Mario Manfred Helkert

Glossar zu Ihrer Vorsorgevollmacht

Rechtsgeschäft: Rechtsgeschäfte bestehen aus Willenserklärungen. Es gibt einseitige und zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte:

Einseitige Rechtsgeschäfte: Hier tritt die gewollte Rechtsfolge bereits mit der Wirksamkeit einer Willenserklärung ein, Beispiele sind die Anfechtung, die Kündigung etwa eines Mietverhältnisses, der Rücktritt etwa von einem Kaufvertrag oder die Erbeinsetzung durch Testament.

Zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte : Hier tritt die gewollte Rechtsfolge erst mit der Wirksamkeit von mindestens zwei übereinstimmenden Willenserklärungen ein. Beispiele: alle Arten von Verträgen.

Stellvertretung: Bei der Stellvertretung wird die Willenserklärung, die der Vertreter abgegeben hat, dem Vertretenen zugerechnet. Das gilt jedenfalls, solange eine Stellvertretung zulässig ist. In einigen Fällen ist eine Vertretung nämlich ausgeschlossen, etwa bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften. Dazu gehören z.B. die Eheschließung und die Testamentseinrichtung. Auch eidesstattliche Versicherungen , deren Richtigkeit unter Strafe steht, können nur höchstpersönlich abgegeben werden.

Es gibt drei Merkmale:

1. Der Vertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab ;
2. dies in fremdem Namen und
3. mit sog. Vertretungsmacht.

Im Bürgerlichen Recht gibt es eine gesetzliche Vertretungsmacht, zum Beispiel die der Eltern für ihre Kinder im Rahmen der elterlichen Sorge. Das Besondere: der Umfang einer gesetzlichen Vertretungsmacht lässt sich im Außenverhältnis gegenüber Dritten meist nicht beschränken. Das schützt den Geschäftspartner, der sich damit auf den Umfang des gesetzlichen Vertreters – etwa des Geschäftsführers einer GmbH - verlassen kann. Bei der Vorsorge - und Generalvollmacht gilt folgendes: Man unterscheidet grundsätzlich zwischen dem Vollmacht - Innenverhältnis und dem Vollmacht - Außenverhältnis. Das Innenverhältnis betrifft die Beziehung zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, dem Vollmachtnehmer. Hier können Sie Weisungen erteilen, Einschränkungen erklären und etwa vereinbaren, dass der Bevollmächtigte von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn der Vollmachtgeber an der Wahrnehmung seiner eigenen Angelegenheiten etwa durch Krankheit oder Unfall oder Gebrechlichkeit gehindert ist. Im Außenverhältnis sollte die Vollmacht grundsätzlich unbeschränkt sein, weil sie sonst in der Praxis nicht funktioniert, also ihren Charakter als Mittel der Selbstbestimmung verliert. Alle Bedingungen, die nach außen wirken, müssen von dem Geschäftspartner, der Bank, dem Mieter, dem Amt, geprüft und ihm gegenüber nachgewiesen werden. Das geht in der Praxis nicht.

Einzel- oder Gesamtvertretung? Viele Vollmachtgeber wünschen sich, dass ihre vertrauten Personen nur gemeinsam handeln sollen. Dies ist aber gefährlich für die Praxis: Setzt der Vollmachtgeber seine beiden Kinder zu Bevollmächtigten ein und ordnet gemeinsame Stellvertretung an, dann kann das eine Kind, das vor Ort ist, nicht handeln, wenn das andere gerade etwa im Urlaub ist. Deswegen sollten etwaige Einschränkungen im Innenverhältnis geregelt werden, auf keinen Fall im Vollmachtsaußenverhältnis gegenüber Dritten.

Wirksamkeit der Vollmacht Wann wird die Vollmacht wirksam? Im Rechtsverkehr ist die Vollmacht nur wirksam, wenn ihr Original vorgelegt wird. Bei privatschriftlichen Vollmachten ist dies das Original mit der Originalunterschrift des Vollmachtgebers, bei der notariellen Vollmacht ist dies die sog. Ausfertigung. Wer auf eine Kopie hin mit dem Vertreter Verträge schließt, Erklärungen entgegen- nimmt oder Sonstiges tut oder unterlässt, ist nicht gutgläubig, wenn das, was geschehen ist, nicht dem Willen des Vollmachtgebers entspricht. Die Vorlage des Originals schützt also den Vollmachtgeber etwa auch bei einem Widerruf.

Widerruf: Unterscheiden Sie den Widerruf von Verbraucherverträgen und den Widerruf der Vollmacht: Der Widerruf von Verbraucherverträgen ist gesondert im Bürgerlichen Recht geregelt. Der Widerruf der Vollmacht ist auch speziell geregelt, sie kann nämlich so widerrufen werden, wie sie erteilt wurde. Achtung: Niemals eine Vollmacht unwiderruflich erteilen. Es gibt dafür keinen Grund. Wenn die Vollmacht widerrufen wurde, muss der Vollmachtgeber die Originale an sich nehmen, weil sonst Dritte unter Vorlage des Originals vermuten, dass es noch gültig sei. Der Widerruf erfolgt üblicherweise im Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, ist aber auch möglich durch Kundgabe des Widerrufs des Vollmachtgebers an seine Geschäftspartner im Außenverhältnis. Der Widerruf wirkt nur ex nunc, also ab Zugang, alle früheren Handlungen und Geschäfte des Vertreters bleiben wirksam.

Geschäftsfähigkeit: Das Gesetz unterscheidet folgende Stufen: Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit, volle Geschäftsfähigkeit. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen hat keine rechtlichen Wirkungen, sie ist nichtig. Geschäftsunfähige können keine Verträge schließen, keine Kündigung erklären und auch keine Willenserklärungen, etwa als Mieter die Kündigung des Mietverhältnisses wirksam entgegennehmen. Gesetzlich gilt: Geschäftsunfähig ist, wer noch nicht sieben Jahre alt ist oder wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Vorübergehende Bewusstseinsbeschränkung etwa durch Trunkenheit fällt nicht unter diesen Begriff. Die Rechte und Interessen der Geschäftsunfähigen werden durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, bei Kindern zum Beispiel durch die Eltern. Beschränkte Geschäftsfähigkeit liegt vor, wenn jemand das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Solche beschränkt geschäftsfähigen Personen können im Rahmen der Sonderregelungen der §§ 107-113 BGB in gewissem Umfang eingeschränkt selbst wirksam Rechtsgeschäfte vornehmen. Übrigens: 7 beziehungsweise 18 Jahre alt ist man mit Beginn des jeweiligen Geburtstags um 0:00 Uhr. Volle Geschäftsfähigkeit- haben wir alle ab dem 18. Lebensjahr. Sie kann aber im Zustand der Bewusstlosigkeit – Koma! - oder bei vorübergehender Störung der Geistestätigkeit eingeschränkt sein, so dass die in diesem Zustand abgegebene Willenserklärung nichtig ist wie bei einem Geschäftsunfähigen. Bewusstlosigkeit wird angenommen etwa bei extremer Trunkenheit in der Regel von mehr als drei Promille, bei starkem Drogeneinfluss oder auch unter Hypnose. Die Geschäftsfähigkeit kann seit längerer Zeit schon nicht mehr durch eine Entmündigung, wie es früher hieß, aufgehoben werden. Ersetzt wurde die Entmündigung durch die Betreuung.

Untervollmacht: Hier betraut der Bevollmächtigte kraft der ihm erteilten Hauptvollmacht einen Dritten mit der Erledigung bestimmter Rechtsgeschäfte, zum Beispiel einen Rechtsanwalt mit der Vertragsgestaltung oder mit der Prozessführung. In Vermögensangelegenheiten kommt das Recht zur Erteilung der Untervollmacht durchaus in Betracht und sollte ausdrücklich eingeräumt werden. Ebenso ausdrücklich aber sollte im Bereich der persönlichen Angelegenheiten (Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung) die Erteilung von Untervollmachten ausgeschlossen werden.

Betreuung: Die Betreuung lässt die rechtliche Geschäftsfähigkeit einer Person unbeeinflusst. Zuständig ist das Betreuungsgericht; es kann einen so genannten Einwilligungsvorbehalt anordnen mit der Folge, dass der Betreute dann weitgehend einem beschränkt Geschäftsfähigen (also einem Menschen zwischen 7 und 18 Jahren) gleichgestellt ist. Die rechtliche Betreuung ist in den §§ 1896 ff. BGB geregelt. Der Gesetzgeber wollte die rechtliche Stellung von Volljährigen, die infolge von Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst ausreichend wahrnehmen können, verbessern. Kann etwa ein Volljähriger, also ein voll Geschäftsfähiger, aufgrund einer psychischen Erkrankung oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst wahrnehmen, bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag hin oder auf Anregung von dritter Seite, dann von Amts wegen, einen Betreuer. Dieser Betreuer darf nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, für die eine Betreuung erforderlich ist. Nur ganz ausnahmsweise kommt eine so genannte Total - Betreuung in Betracht. Der Betreuer wird also in der Regel nur für bestimmte, differenziert ermittelte Aufgabenbereiche eingesetzt, etwa bezüglich des Aufenthalts des Betreuten, dessen medizinische Behandlung oder auch dessen Vermögen.